

1336/AB XXI.GP
Eingelangt am: 12.12.2000

Bundesminister für Inneres

Die Abgeordneten zum Nationalrat Ing. Kaipel und Genossen haben am 12. Oktober 2000 unter der Nr. 1339/J an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend "EKIS - Abfragen über politische Funktionsträger und ihre Familienangehörigen im Burgenland" gerichtet.

Diese Anfrage beantworte ich nach den mir vorliegenden Informationen wie folgt:

Zu den Fragen 1 bis 5:

Einleitend ist festzuhalten, dass EKIS - Protokolldaten gemäß § 14 Abs. 5 Datenschutzgesetz 2000 bzw. § 56 Abs. 2 Sicherheitspolizeigesetz drei Jahre lang aufbewahrt werden, sodass eine Auswertung der EKIS - Protokolle über einen Zeitraum von fünf Jahren unmöglich ist.

Aus folgenden rechtlichen Gründen ist jedoch eine Information über EKIS - Abfragen betreffend die in der Anfrage aufgelisteten politischen Funktionsträger unzulässig: Einerseits sind - allenfalls rechtswidrige - EKIS - Abfragen über politische und staatliche Funktionsträger Gegenstand laufender Ermittlungen im Dienste der Strafrechtspflege. Andererseits ist der - mit einer allfälligen Offenlegung der erfragten personenbezogenen Daten - verbundene Eingriff in das Grundrecht auf Datenschutz der von allfälligen EKIS - Abfragen Betroffenen als Verletzung der Grundrechte zu qualifizieren.

Abschließend ist anzumerken, dass auch eine ausdrückliche Zustimmungserklärung der von allfälligen EKIS - Abfragen Betroffenen zur Offenlegung bzw. Weiterleitung dieser EKIS -

Protokolldaten an den Nationalrat nicht die Verpflichtung der Verwaltung zur Wahrung der Amtsverschwiegenheit gemäß Artikel 20 Absatz 3 B - VG aufzuheben vermag.

Zu den Fragen 6 und 7:

Der Bedienstete ist seit seiner Angelobung zum Abgeordneten des Burgenländischen Landtages bis zum Ende dieser Legislaturperiode gemäß § 17 Abs. 3 BDG für die Dauer seiner Mandatsausübung unter Entfall der Bezüge außer Dienst gestellt. Da er seine dienstliche Tätigkeit nicht ausübt, stellt sich die Frage einer Versetzung zum derzeitigen Zeitpunkt nicht.